

Wir müssen uns mit diesen wenigen Hinweisen auf den Inhalt des facettenreichen Buches begnügen.

Abschließend sei dem Autor gedankt für seine entsagungsreiche Arbeit, die zu einem so schönen Erfolg geführt hat. Hervorzuheben sind auch: das eingehende Literaturverzeichnis (498–526), die aufschlussreiche Bebilderung und das – soweit Stichproben ergeben haben – verlässliche Personen- und Ortsregister.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KIRCHENRECHT

■ LISTL J./SCHMITZ H. (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. 2. Grundlegend neu bearb. Auflage. Pustet, Regensburg 1999. (LII + 1459) Ln. DM 168.–.

Unmittelbar nach Erscheinen des CIC 1983 war die erste Auflage des vorliegenden Handbuchs erschienen. Den beiden Herausgebern ist es gelungen, 54 Autor/inn/en für die Mitarbeit an der zweiten Auflage zu gewinnen. War die Ausgabe von 1983 reine Männersache, so finden sich jetzt immerhin vier Frauen im Kreise der Mitarbeiter/innen. Neben Autoren, die bereit seit Jahrzehnten in der deutschsprachigen Kanonistik Rang und Namen haben, gibt es andere, die – nicht gering an Zahl – dabei sind, sich in der kanonistischen Welt zu etablieren. Auch ist eine erfreulich große Zahl in der verwaltungs-kanonistischen und kirchengerichtlichen Praxis tätig.

In den sieben Teilen des Buches (1. Grundlagen, 2. Verfassung der Kirche, 3. Sendung der Kirche, 4. Kirchenvermögen, 5. Kirchenstrafen, 6. Kirchlicher Rechtsschutz, 7. Kirche und Staat) wird die Systematik des CIC weitgehend aufgegriffen und in 121 Einzelbeiträgen entfaltet. Sieben davon sind in dieser Auflage hinzugekommen, so dass der Umfang deutlich gewachsen ist. Auch ist die universal- und partikularrechtliche Entwicklung seit 1983 berücksichtigt; häufige Bezugnahmen auf den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) von 1990 weiten den Blick über das Recht der lateinischen Kirche hinaus. Sehr unterschiedlich ist der Umfang der einzelnen Beiträge geraten; der kürzeste umfasst zwei, der längste 29 Seiten. Meist wird mehr als Paraphrasierung und oberflächliche Kommentierung des CIC geboten: eigenständige Interpretation unter Aufzeigung möglicher Varianten.

Kanonisten wird ja ein scharfer Blick zugesprochen; mitunter ist er beim Lesen des Kleingedruckten (einschließlich der Fußnoten) sehr gefordert. Gewiss bedingt der größere Umfang den Kleindruck; bewusster Verzicht auf einen Teil der

Fußnoten hätte bessere Lesbarkeit bedeutet. Hilfreich sind die Register der Kanones (bezogen auf CIC/1917 beziehungsweise CIC/1983), das Personen- und das umfangreiche Sachregister.

Die sehr stark theologisch, das heißt vor allem ekklesiologisch geprägten Beiträge lassen dankenswerterweise deutlich werden, dass das Recht der Kirche mehr ist als nur ein Ordnungsprinzip. Dabei hilft die unterschiedliche Herkunft der Autor/inn/en sicher sehr.

Das Handbuch ist zu umfangreich, als dass an dieser Stelle zu jedem Einzelbeitrag eine Besprechung erfolgen könnte. Daher nur einige wenige Anmerkungen eines Verwaltungskanonisten: Er dankt für die Aufnahme eines eigenen Beitrages über „Die Erklärung des Kirchenaustritts“ (§14); die eindeutigen Ausführungen zu diesem Thema helfen im alltäglichen Umgang mit Ausgetretenen, die kirchlich heiraten, ihre Kinder taufen lassen, das Taufpatenamt übernehmen oder in die „plena communio“ der Kirche zurückkehren möchten. Auch die Aufnahme des Themas „Kirchlicher Datenschutz“ (§115) stellt eine Bereicherung dar.

Mitunter vermisst der Verwaltungskanonist ausdrückliche Hilfen oder Antworten auf Fragen, die im Alltag eines Bistums auftreten: Kann der erwachsene Taufkandidat, der mit einem aus sakramentaler Ehe geschiedenen Partner zivil verheiratet ist, zur Taufe zugelassen werden? Ist die Weigerung von Eltern, ihr Kind an der Erstbeichte teilnehmen zu lassen, hinreichender Grund, es auch von der weiteren Teilnahme an der Vorbereitung auf die Erstkommunion auszuschließen? Ist die „automatische“ Dispenspraxis bei der Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform vertretbar?

Die Herausgeber verfolgen mit dem Handbuch das Ziel, „sowohl den Erfordernissen des akademischen Unterrichts und der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts als auch der Gerichts- und Verwaltungspraxis ebenso zu dienen wie den Bedürfnissen der Pastoral“. (Vorwort) Es besteht kein Zweifel daran, dass das Handbuch in allen fünf genannten Bereichen seinen berechtigten Platz finden wird.

Hamborn

Dominik Kittä OPraem

LITURGIE

■ FUCHS GUIDO, *Mahlkultur*. Tischgebet und Tischritual. Friedrich Pustet, Regensburg 1998. (387). Hardcover. DM 49,80.

Der Autor wendet sich in vorliegendem Band einem Bereich des Alltags zu, der wie kaum ein